

Diese Tageserlaubnis kann maximal für drei aufeinander folgende Tage ausgestellt werden.

Für diesen Erlaubnisschein sind Euro 7,- pro Tag entrichtet.

Voraussetzung für den Erwerb eines Erlaubnisscheines ist der Besitz eines Fischereischeines, Anerkennung der Bedingungen u. die Kenntnis der gesetzlichen fischereilichen Bestimmungen.

## Tageserlaubnis (Gastkarte) zum Fischfang

des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. (LFV), 48159 Münster, Sprakeler Str. 409, Tel. 0251 482710, Fax 0251 4827129, eMail: info@lfv-westfalen.de, in den Kanalstrecken.

für \_\_\_\_\_  
Name und Vorname

Wohnort und Straße \_\_\_\_\_

Fischereischein Nr. \_\_\_\_\_

am        
Tag Monat Jahr

von   bis    
Tag Tag Monat Jahr

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Vereinsstempel/Ausgabestelle \_\_\_\_\_

Unterschrift der Ausgabestelle \_\_\_\_\_

**Änderungen nicht erlaubt.**

### Gewässerstrecken

**Dortmund-Ems-Kanal** von km 1,44 bis km 122 (Landesgrenze NRW)  
(ausgenommen sind die Dortmunder Stadthäfen, die Alte Fahrt von km 36,225 bis km 37,925 bei Lüdinghausen, die Alte Fahrt Olfen von km 25,5 - B 235, Südumgehung Olfen - bis km 29,45 - Voßkamp, Yachthafen - und die Zufahrt sowie das Hafenbecken des Bauhofes Bergeshövede von km 108,12 bis km 108,475 linkes Ufer)

**Rhein-Herne-Kanal** von km 0,16 bis km 45,60  
(ausgenommen sind der Essener Stadthafen [Südseite] km 16,8 bis km 16,9 und die Alte Fahrt von km 42,657 bis km 43,238 bei Henrichenburg)

**Wesel-Datteln-Kanal** von km 0,23 bis km 60,20  
(ausgenommen ist die Strecke von km 37,50 bis km 38,40, Chemiepark Marl, früher „Chemische Werke Hüls“)

**Datteln-Hamm-Kanal** von km 0,00 bis km 47,19  
(ausgenommen ist die Strecke im Bereich des öffentlichen Hafens in Hamm von km 33,80 bis 34,88 [Nordseite] und km 32,79 bis km 35,75 [Südseite], der Mitteldamm von km 37,0 bis 39,3, die Strecke im Bereich der Marina Ribbrock bei Waltrop von km 1,769 bis 1,969 [Südseite] und das Hafenbecken der Marina Rünthe [Südseite]).

**Das Angeln gegenüber der Marina Rünthe [Nordseite] ist ganzjährig nur mit einer Raubfischrute gestattet. Ausschilderung beachten!**

1492 T



### **Gestattet ist:**

- die Benutzung von 2 Angelruten mit je einem Haken bzw. Raubfischvorfach
- der Fang von höchstens 2 Karpfen und Zandern pro Tag

### **Nicht gestattet ist:**

- **das Benutzen des Setzkeschers**
- **das Mitführen und Verwenden lebender Köderfische**
- der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen
- die Benutzung von Booten, Modellbooten oder Schwimmhilfen
- das Legen von Aalschnüren und Reusen
- das Befahren des Betriebsweges (Leinpfad) mit Fahrzeugen aller Art
- das Betreten von Betriebsanlagen (lt. Strompol. VO)
- das Entfernen von Uferbewuchs und die Beschädigung von Böschungen und Uferbefestigungen
- die Veränderung oder Entfernung von Markierungs- oder Schifffahrtszeichen

### **Pflicht ist:**

- beim Angeln auf Hecht ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material zu verwenden
- verletzte untermaßige Fische zu töten und sofort zu beseitigen (verscharren, vergraben)
- Fänge von markierten Fischen (insbesondere Aale, Operationsnarbe und Farb-Markierung auf der Bauchseite) sofort mit genauen Angaben zu melden, ggf. die Markierung abzugeben bzw. die Fische abholen zu lassen
- den Anordnungen der Fischereiaufsicht Folge zu leisten und alle Kontrollen zu gestatten
- den Angelplatz peinlich sauber zu halten und keinen Abfall zu hinterlassen

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind zu beachten. Im Übrigen gilt die Gewässerordnung des LFV Westfalen u. Lippe e. V.

Nur mit der Kontroll-Nummer des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. versehene Erlaubnisscheine haben Gültigkeit.

Keine Haftung bei Unglücksfällen und Schäden.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen erfolgt Anzeige bzw. Entzug und Sperrung des Erlaubnisscheins ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

Lagerfeuer und Zelte sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für nächtliche Gelage und Uferbeschädigungen. Das Zurücklassen von Müll verschandelt die Landschaft, gefährdet die Tierwelt und bringt die gesamte Anglerschaft in Misskredit.

Liebe Angelfischer, bitte beherzigt den Appell! Benehmt Euch am Fischwasser so, dass niemand Anstoß nehmen muss. Den Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und den Fischereiaufsichtern solltet Ihr höflich gegenüberstehen und den Anordnungen Folge leisten. Im Falle von Beschwerden gegenüber der Fischereiaufsicht empfiehlt es sich, Auseinandersetzungen am Fischwasser zu vermeiden und derartige Vorkommnisse dem Verband zu melden.